

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Versicherung für ambulante Akutversorgung in einer UNIQA Vertragseinrichtung



Was ist versichert?

- ✓ Akut notwendige ambulante Erstbehandlungen als Privatpatient in einer Vertragseinrichtung des Versicherers
- ✓ In der Nacht bzw. den Abendstunden und am Wochenende (einschließlich Feiertage)
- ✓ Volle Kostenübernahme (Direktverrechnung) zum Beispiel bei:
 - Fieber, Übelkeit, Erbrechen
 - Kreislaufproblemen
 - Akuten Blutdruckproblemen
 - Problemen in der Schwangerschaft
 - Starke Rückenschmerzen
 - Harnwegsinfekten
 - Verstauchungen, Prellungen
 - Bänderverletzungen
 - Blutergüssen
 - Knochenverletzungen
 - kleinen Platzwunden und Schnittwunden

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Fälle, bei denen eine Notfallversorgung oder intensivmedizinische Betreuung notwendig ist, wie zum Beispiel Herzinfarkt, Schlaganfall, akute Atemnot, Atemstillstand, Bewusstlosigkeit oder offene Brüche
- ✗ Zahnbehandlungen
- ✗ Behandlungen infolge von Suchtgiftmisbrauch (z.B. Alkohol, Drogen, ...)
- ✗ Kosmetische Behandlungen
- ✗ Stationäre Krankenhaus-Aufenthalte

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Behandlungen von Schwangerschaftsproblemen, wenn die Schwangerschaft nicht nachweislich nach Einschluss des Tarifs begonnen hat
- ! Außerhalb der auf der Homepage des Versicherers angeführten Öffnungszeiten für den Abend / Nacht- und Wochenendbetrieb incl. Feiertagsbetrieb besteht kein Versicherungsschutz.
- ! Kostenübernahme und Direktverrechnung besteht nur in der Vertragseinrichtung des Versicherers.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ In Vertragseinrichtungen des Versicherers



Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA muss vor Vertragsabschluss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden. Vor allem sind alle Fragen im Antragsformular - wie zum Beispiel zur Sozialversicherung oder zum Gesundheitszustand - vollständig und ehrlich zu beantworten. Genauso sind im Falle einer telefonischen Befragung zum Gesundheitszustand alle Fragen vollständig und ehrlich zu beantworten.
- Bis zu dem Tag, an dem Sie die Polizza erhalten, ist UNIQA schriftlich über Änderungen zu informieren z.B. über gesundheitliche Beeinträchtigungen, Erkrankungen, Behandlungen oder den Eintritt einer Schwangerschaft.
- Für die Inanspruchnahme der Vertragseinrichtung rufen Sie bitte unbedingt folgende Telefonnummer an:
+43 (0) 50677-670
- Wichtige Änderungen sind der UNIQA Versicherung AG bekanntzugeben, z.B. eine Adressänderung (Änderung des Wohnsitzes), eine Änderung der Sozialversicherung, der Wegfall der Sozialversicherung, der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung oder die Kostenerstattung von dritter Seite wie etwa durch die Sozialversicherung.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung - wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nicht vor Zustellung der Polizza und nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende: Der Versicherungsschutz gilt lebenslang. Er endet erst, wenn Sie kündigen oder im Todesfall.

Wenn Sie versicherte Person im Rahmen einer Gruppen-Krankenversicherung sind, gelten zusätzliche Beendigungsgründe (z. B. Firmenaustritt), die im Gruppen-Krankenversicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer (z.B. Dienstgeber) vereinbart sind. Informationen dazu finden Sie in Ihrer Erstpolizza samt Beilagen. In diesen Fällen haben Sie innerhalb eines Monats das Recht, eine unmittelbar anschließende Versicherung im Rahmen der Einzelversicherung abzuschließen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich zur Hauptfälligkeit kündigen - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.